

# Gerichts

# Zeitung.



Das Gesetz unsere Waffe, Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift

für  
Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege  
des In- und Auslandes,  
verbunden mit politischer Rundschau u. einem Lexikon.

Erscheint wöchentlich dreimal:  
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens)  
je 1 1/2-2 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur:  
H. Jäterbod in Berlin.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich  
vierteljährlich . . . . . 2 Mark 50 Pf.  
In Berlin einschließl. . . . . 2 Mark 40 Pf.  
Bringerlohn } monatlich . . . . . 80 Pf.

Inserate:  
die viergespaltene Petitzeile 35 Pf.  
die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition:  
Gustav Behrend (Hermann Förstner)  
W. Charlottenstraße 27.

Donnerstag, den 23. Juni.

Die geehrten auswärtigen Leser unserer Zeitung bitten wir, das Abonnement für das III. Quartal 1881 mit 2 Mark 50 Pf. angekauft zu erneuern zu wollen, damit wir imstande sind, die Nummern ohne Unterbrechung weiter zu liefern.  
Den neu eintretenden Abonnenten wird der hochinteressante Roman: „Die Zeit der Prüfung“ von J. Fothergill, soweit derselbe im Mai und Juni bereits veröffentlicht wurde, auf Verlangen gratis und franco nachgeliefert.  
Expedition der „Berliner Gerichts-Zeitung“, W. Charlottenstraße 27.

## Landgericht I.

### Dritte Strafkammer.

1. Der Mensch gerät mehrfach in Lebenslagen, aus welchen er sich, wie er meint, unter allen Umständen „retten“ muß, und in welchen ihm in Rapidarschrift das Sprichwort vor die Augen tritt: „Not kennt kein Gebot!“ Die Weisheit der Sprichwörter, die in abstrakter Weise bei zufälligen Gelegenheiten gesammelt und weitergetragen worden, hat für uns nur den Wert des hineingelegten Sinnes bei gerade solchen Gelegenheiten, in denen sie entstanden, und sind geeignet, in anderen Fällen uns zu beirren. Auch in der Not soll man am Gebote festhalten, und wenn wir vermeinen, uns bei Verfolgungen des Schicksals über das Gebot hinwegsetzen zu dürfen, hat nicht selten das räthende Gesetz die Nothwendigkeit, uns zur Rechenschaft fordern zu müssen.

Der Maschinenstepper Albert Julius Mahlle entnahm eine Nähmaschine auf Abzahlung; er hielt auch die nächsten Termine der Abzahlungsablungen ein, zeigte sich aber alsdann säumig. Auf mehrfache Mahnungen entrichtete die Ehefrau Mahlle, Anna, geb. Fischer, zwei Thaler, und der Empfänger quittierte, da Schreibpapier und Tinte nicht zur Hand war, in der Weise, daß er den Empfang des Geldes mit Bleistift auf einen blauen Buchbedel vermerkte. Nunmehr leistete Mahlle überhaupt keine Zahlungen mehr, indem er behauptete, alles berichtigt zu haben; auch berief er sich dabei auf die mit Bleistift geschriebene Quittung über zwölf Thaler.

Der Verkäufer wurde klagbar; als es aber zur Entscheidung kam, hatte Mahlle die Nähmaschine bereits verkauft.

Der Geschädigte ließ dieses Vorgehen nicht auf sich beruhen; er setzte die Behörden von dem in Kenntnis, was sie über den Fall aus dem Civilprozeß noch nicht wußten, und es wurde gegen Mahlle die Untersuchung eingeleitet, die sich demnach auf dessen Ehefrau ebenfalls ausdehnen mußte.

Das Resultat der verschiedenen Vernehmungen war eine Anklage wegen Unterschlagung und wegen schwerer Urkundenfälschung gegen Mahlle und wegen Beihilfe gegen dessen Ehefrau.

Beide Angeklagte leugneten in der gestrigen Audienz beharrlich, und das Vergehen der Unterschlagung konnte ihnen nicht überzeugend genug nachgewiesen werden, — dagegen wurde ausreichend festgestellt, daß sie die Quittung, welche auf den blauen Buchbedel geschrieben worden war, gefälscht, und zwar aus der 2 eine 12 in Ziffern und Buchstaben gemacht hatten, so daß der quittierte Betrag nicht auf 2 Thaler, sondern auf 12 Thaler lautete. Namentlich gelang es dem Schreibsachverständigen-Gutachten unschwer darzutun, daß die Quittung durch Mahlles Hand gefälscht worden war.

Infolge dessen erkannte der Gerichtshof auf Freisprechung bezüglich des Vergehens der Unterschlagung, aber auf schuldig bezüglich der schweren Urkundenfälschung, bezw. der Beihilfe und verurtheilte Mahlle zu 1 Jahr 3 Monat Zuchthaus und 2 Jahr Ehrverlust, die Mitangeklagte zu 2 Monat Gefängnis. Auch wurde die sofortige Verhaftung des Mahlle beschlossen.

2. In Berlin wird bekanntlich der Taubensport stark betrieben, welcher, wie man weiß, nicht nur in der Zucht muster-giltiger Exemplare, sondern auch in der Abrichtung dieser Pfleglinge besteht. Eine gute Taubenflucht schwingt sich auf ein mit einer Fahne gegebenes Zeichen in die Lüfte und schwebt dann oft mehrere Stunden lang umher, stets bereit, diese Exkursion auf ein weiteres Fahnenzeichen unverzüglich einzustellen und ihrer Heimath, dem Taubenschlage, zuzueilen. Das letztere Zeichen wird nun aber erst dann

gegeben, wenn sich der über den Dächern kreisenden Fluht andere Tauben angeschlossen haben, welche lehteren dann ihren führenden Genossen auch auf den Schlag folgen, um hier als Sportpreis in Empfang genommen zu werden. Wenn dieser Gebrauch auch schwer mit den Gesetzen der Moral in Einklang zu bringen ist, so nimmt doch niemand Anstoß daran.

Diese Art von Sport hatten nun zwei in der Pringen-Allee wohnende Knaben schon lange aus nächster Nähe beobachtet, so daß sie alles daran setzten zu müssen meinten, um zu ihrer eigenen Flucht Tauben zu gelangen. Die kleinen Sportfreunde gingen aber ziemlich gewissenlos an die Ausführung ihres Vorhabens, indem ihr Sinnen und Trachten zunächst darauf gerichtet war, sich ohne Geld, — denn solches fehlte ihnen vollständig, — in den Besitz von Tauben zu setzen. Am Neujahrstage führten die verwegener Burschen ihren Plan aus, indem sie sich zunächst auf den Boden des Hauses Pringen-Allee 36 begaben, durch eine Luke das Dach bestiegen und von hier aus nach dem Dache des Nebengrundstückes, No. 37, gelangten. Während nun der zwölf Jahre alte Friedrich Eduard Volkmer nach getroffener Verabredung an einem Schornstein wartete, setzte sein Komplize, der nur ein Jahr jüngere Albert Kuhl, den gefährlichen Weg weiter fort bis zu dem Taubenschlage des Herrn Steuererheber Burde, in dessen Taubenschlag er hineinstroh und zwei Tauben erwischte. Wenn auch die Beute in Ansehung der ausgestandenen Gefahren verhältnismäßig gering erscheint, so war doch durch das Gelingen des Streiches die Zuversicht der tollkühnen Burschen erheblich gestiegen.

Mit der Beute in der Hand wurden sie erst daran erinnert, daß es ihnen nicht nur an einem Ort zur Unterbringung der Tiere, sondern auch an dem unentbehrlichen Futter mangelte. In dieser Nothlage kam man dahin überein, daß Volkmer vorläufig die Sorge für die Tauben übernahm. Dieser that zwar sein Bestes und verbarg die Tauben vor seinen Angehörigen einstweilen auf dem Hausboden; er mußte aber jeden Augenblick Entdeckung fürchten und zog es daher vor, sich aller Sorge dadurch zu entheben, daß er die Thiere seinem Komplizen ganz und gar überließ. Kuhl zeigte sich dankbar, indem er seinem Freunde ein Stück Brett schenkte, aus welchem sich dieser später eine Kiste zimmerte.

Dem kleinen Kuhl ging es indessen nicht anders als seinem Genossen; auch er sah bald ein, daß er sich die Tauben vom Halse schaffen müsse. Der praktische Bursche war leider aber noch bestrebt, aus dieser Nothlage einen Vorteil zu ziehen, und versuchte, die Thiere zu verkaufen. Hierbei hatte er das Mißgeschick, die Tauben jemanden anzubieten, welcher dieselben genau kannte. Der hiervon benachrichtigte Herr Burde verfolgte aber die Sache, da ihm schon mehrmals auf unerklärliche Weise Tauben abhanden gekommen waren.

Kuhl legte ein offenes Geständnis ab und kam mit einer wohlverdienten Prügeln davon, während sein schon in das strafbare Alter eingetretene Genosse wegen schweren Diebstahls unter Anklage gestellt wurde. Volkmer war auch in der Audienz geständig, und ging aus dessen Aussage unzweifelhaft hervor, daß er bei Begehung der That die zur Erkenntnis der strafbaren Handlung nötige Einsicht besessen hatte. Nach Lage der Sache ging aber der Gerichtshof über das Strafminimum von einem Tage Gefängnis nicht hinaus, welche Sentenz der zerknirschte Bursche unter heißen Thränen aufrichtigster Reue entgegennahm.

### Erste Strafkammer.

Am 2. April d. J. erregte ein Mensch in reduziertem Anzuge, welcher 14 Flaschen Wein und eine Flasche Malz-

extrakt verkaufen wollte, den Verdacht eines Kriminalbeamten. Da die erhaltene Auskunft nicht genügte, so wurde der Beargwöthnte zur Polizeiwache sistirt. Hier stellte es sich heraus, daß man es mit einem vielfach und auch mehrmals wegen Diebstahls vorbestraften Subjekte, dem 1853 geborenen Handschuhmacher Georg Treumann zu thun hatte, weshalb man der Versicherung desselben, den Wein von einem Unbekannten gekauft zu haben, auch keinen Glauben beimaß. Diese Vorsicht erwies sich sehr ersprießlich; denn es ergab sich bald, daß der Ergriessene während der vergangenen Nacht dem Keller des Herrn Lieutenant v. Wipleben einen Besuch abgestattet hatte, zu welchem Behufe er zwei Vorlegeschlöffer erbrochen mußte. Treumann räumte nunmehr zwar diesen Sachverhalt auch unumwunden ein; die Behörde hielt es aber dennoch für angebracht, sich auch einmal in seiner Wohnung umzusehen.

Der Befund dortselbst ließ darüber keinen Zweifel, daß sich der Inhaftirte mehrfach ähnliche Visiten erlaubt hatte. So fand man namentlich Wäsche im Werte von etwa 80 Mark, welche am 1. April der Frau Bath aus einem Bodenverschlage gestohlen worden war. Hier hatte sich Treumann vor den Kriterien des schweren Diebstahls gehütet; der schlaue Patron hatte einfach mittels einer Stange zwischen den Latten Stück für Stück herausgelangt. Außerdem fand man noch einen neuen Sack, welcher mit der Firma des Fuhrherrn Wipplow bezeichnet war. Die Recherchen ergaben, daß der Sack am 5. März auf unerklärliche Weise abhanden gekommen war. Die übrigen in Treumanns Wohnung gefundenen Gegenstände konnten nicht beanstandet werden, weil es an dem Nachweis des unredlichen Erwerbes mangelte.

Treumann wurde in Folge der Erhebungen nur wegen eines schweren und wegen wiederholten einfachen Diebstahls unter Anklage gestellt. Er legte in der Audienz ein offenes Geständnis ab, nach welchem er durch große Noth zu den strafbaren Handlungen veranlaßt worden sein will. Der Gerichtshof schenkte diesen Angaben auch Glauben und erkannte unter Zubilligung mildernder Umstände auf 1 1/2 Jahr Gefängnis und 2 Jahre Ehrverlust.

## Landgericht II.

### Schwurgericht.

Das Glend ist ein schlechter Berater; es führte auch eine blasse, kranke, noch junge Frau vor die Geschworenen. Die Anklage lautet auf Mord, verübt an — dem eigenen Kinde.

Die Angeklagte ist die verehelichte Ida Schiller, geb. Wilde. Vor zehn Jahren verheiratete sie sich mit ihrem jetzigen Ehemann, der damals ein flottgehendes Kolonialgeschäft in Rottbus betrieb. Im Jahr 1875 siedelte das Ehepaar nach Berlin über, und der Gatte eröffnete in Gemeinschaft mit einem anderen Kaufmann eine Destillation. Das neue Unternehmen schlug gänzlich fehl, und der Verlust des gesamten Vermögens war damit verknüpft. Der Ehemann nahm eine Stellung als Provisions-Stadtreisender an, und Not und Entbehrung herrschten seitdem fortwährend in der Familie.

Plötzlich traf ein Verwandter der Angeklagten aus der Provinz hier ein; derselbe war nicht ohne Mittel und stürzte sich in die Vergnügungen, welche die Reichshauptstadt dem Lebemann darbietet. Der Verwandte wählte sich zu seinem Führer und Gefährten den Ehemann Schiller, und dieser füllte seinen Vertrauensposten der Leichtfertigkeit mit so vielem Eifer aus, daß er, sein Weib und sein fleisches Kind vergessend, ganze Tage und Nächte vom Hause fern blieb und sich in Schanklokalen amüsierte, wo von „zarter Hand“ bedient wird.

Seite eine Doppel-Beilage.